

**374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Nachdruck vom 28. 1. 1992

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsysteins, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 1991)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I  
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des Art. II sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit der Geltungsdauer des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl. Nr. 258/1970, auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Artikel I des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 408/1972, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Artikel I ist die Bundesregierung betraut.

**Artikel II**

**1. TEIL**

**Definitionen**

**§ 1.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. „Besonderes spaltbares Material“ Plutonium 239; Uran 233; mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran; jedes Material, das einen oder mehrere der vorgenannten Stoffe enthält, entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. Nr. 216/1957). Der Ausdruck „besonderes spaltbares Material“ schließt jedoch „Ausgangsmaterial“ nicht ein;
2. „Mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ Uran, das die Isotope 235 und 233 oder eines davon in einer Menge enthält, daß

das Verhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur vorkommende Verhältnis;

3. „Ausgangsmaterial“ Uran, das in der Natur vorkommende Isotopenzusammensetzung enthält; Uran mit verminderter Gehalt am Isotop 235; Thorium; jeden der vorgenannten Stoffe in Form von Metallen, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentratoren;
4. „Ausrüstung oder Material“ jene Waren, welche für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbaren Material besonders konstruiert oder vorbereitet sind und durch Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 festgestellt werden;
5. „Eröffnungsinventar“ das Ergebnis jener ersten Bestandsaufnahme an Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material, welche ein Inhaber durchzuführen hat und das dieser der Kontrollbehörde zu übermitteln hat;
6. „Auslegung“ Aufbau oder Konstruktion einer Anlage;
7. „Anlage“
  - a) einen Reaktor, eine kritische Anlage, eine Brennstofferzeugungsanlage, eine Aufbereitungsanlage, eine Isotopen trennanlage oder eine gesonderte Lagereinrichtung oder
  - b) jene Stelle, wo Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material in Mengen, die ein effektives Kilogramm überschreiten, üblicherweise in Verwendung steht;
8. „Effektives Kilogramm“ eine besondere Einheit, die bei der Sicherheitskontrolle von Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material verwendet wird. Den Betrag in effektiven Kilogramm erhält man:
  - a) bei Plutonium (Pu) aus seinem Gewicht in Kilogramm;
  - b) bei Uran (U) mit einer Anreicherung von 0,01 (1%) und darüber aus seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung;

- c) bei Uran mit einer Anreicherung von weniger als 0,01 (1%) und mehr als 0,005 (0,5%) aus seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,0001 und
- d) bei abgereichertem Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5%) oder darunter und bei Thorium aus ihrem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,00005;
9. „Materialbilanzbereich“ einen Bereich innerhalb oder außerhalb einer „Anlage“, der folgende Eigenschaften hat:
- a) Die Menge des Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials kann bei jeder Verbringung in jeden Materialbilanzbereich oder aus diesem bestimmt werden und
  - b) der Bestand an Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material kann, wenn nötig, nach festgelegten Verfahren in jedem dieser Materialbilanzbereiche bestimmt werden, sodaß die Materialbilanz für die Zwecke der Sicherheitskontrolle erstellt werden kann;
10. „Technologie“ technisches Wissen, das nicht allgemein zugänglich ist und durch Aufzeichnungen auf Datenträgern jedweder Art in physischer Form erfaßt ist, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien.
11. „Ausfuhr“ jegliche Verbringung von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren aus dem Zollgebiet in das Zollausland, nicht jedoch in eine Zollfreizone.

## 2. TEIL

### Sicherheitskontrolle

**§ 2. (1)** Zur Gewährleistung der Verwendung der Atomenergie für ausschließlich friedliche Zwecke wird ein Sicherheitskontrollsysteem eingerichtet.

(2) Dem Sicherheitskontrollsysteem unterliegen:

1. Ausgangsmaterial,
2. besonderes spaltbares Material und
3. Ausrüstung, Technologie oder Material, die bzw. das für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material besonders konstruiert oder vorbereitet ist.

**§ 3. (1)** Kontrollbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler.

(2) Das Sicherheitskontrollsysteem muß so beschaffen sein, daß dadurch die auf Grund des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können; es muß den Grundsätzen entsprechen, die in dem Abkommen zwischen der

Internationalen Atomenergieorganisation und der Republik Österreich über die Anwendung von Sicherheitskontrollen, BGBl. Nr. 239/1972, festgelegt sind.

**§ 4. (1)** Der Bundeskanzler hat mit Verordnung das Sicherheitskontrollsysteem gemäß diesem Bundesgesetz festzulegen.

(2) In der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung sind insbesondere alle Verpflichtungen im einzelnen festzulegen, die den Inhabern von in § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 genanntem Material obliegen. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere die Pflicht zur:

1. Erstellung und Übermittlung eines Eröffnungsinventars über den Bestand an Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material,
2. Bekanntgabe und Übermittlung von Informationen über die Auslegung einer bestehenden Anlage, über Änderungen an einer bestehenden Anlage und über die Auslegung einer neu zu errichtenden Anlage, soweit solche Informationen zu einer wirksamen Durchführung der Sicherheitskontrolle erforderlich sind,
3. Errichtung oder Änderung von Materialbilanzbereichen auf Grund behördlichen Bescheides,
4. Führung von Aufzeichnungen für jeden Materialbilanzbereich unter Verwendung entsprechender Meßsysteme,
5. Erstattung von periodischen Berichten über den Bestand an Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material,
6. Durchführung von Bestandsaufnahmen über Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material und Erstattung von Berichten darüber,
7. Meldung von Materialbestandsänderungen,
8. Meldung von Veränderungen des Standortes von Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material,
9. Meldung von Ein- und Ausfuhren von Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material und
10. Duldung von Inspektionen; diese Inspektionen haben insbesondere zur Aufgabe, die von den Inhabern von Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material zu führenden Aufzeichnungen zu überprüfen, unabhängige Messungen aller Materialien, die der Sicherheitskontrolle unterliegen, vorzunehmen und die Funktionsfähigkeit und die Gültigkeit der Eichung von Instrumenten und anderen Meß- und Kontroleinrichtungen zu überprüfen.

(3) Der Bundeskanzler kann zur Unterstützung auch geeignete Sachverständige heranziehen, die in die Aufzeichnungen der Inhaber von Kernmaterial gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 Einsicht nehmen, das Meßsystem des jeweiligen Materialbilanzbereiches

auf die Anforderungen der Sicherheitskontrolle hin überprüfen und unabhängige Messungen des Kernmaterials vornehmen können.

**§ 5.** Die Sicherheitskontrolle ist so durchzuführen, daß dabei

1. möglichst keine Störungen im ordentlichen Betriebsablauf auftreten,
2. die Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit bei Kernanlagen oder bei Tätigkeiten im Rahmen der friedlichen Verwendung der Atomenergie nicht beeinträchtigt wird und
3. der Schutz für verwertbares technisches Wissen und sonstige Betriebsgeheimnisse sichergestellt ist.

### 3. TEIL

#### Sicherung von Kernmaterial und Anlagen

**§ 6.** (1) Der Umgang im Sinne des § 2 lit. e des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, mit Kernmaterial gemäß § 1 Z 1 bis 3 bedarf unbeschadet einer Bewilligung nach den §§ 5 bis 8 oder § 10 des Strahlenschutzgesetzes einer Bewilligung des Bundesministers für Inneres, mit der Schutzmaßnahmen vor Zugriffen oder Eingriffen unbefugter Dritter vorzuschreiben sind.

(2) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 bedarf

1. der Umgang mit Ausgangsmaterial gemäß § 1 Z 3, das außerhalb von Anlagen gemäß § 1 Z 7 verwendet wird, sowie der Umgang mit kleinsten, radiologisch unbedeutenden Mengen von Kernmaterial, wie sie insbesondere für Eich- und Meßzwecke verwendet werden. Diese Mengen von Kernmaterial sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen.
2. der Umgang mit Kernmaterial, soweit dieser einer Bewilligung nach den internationalen und innerstaatlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bedarf.

(3) Im Bescheid nach Abs. 1, der nach Anhörung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erlassen ist, sind auch durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen jene Schutzmaßnahmen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um beim Umgang mit Kernmaterial

1. die Entwendung von Kernmaterial zu verhindern;
2. den Schutz der Kernmaterial enthaltenden oder für seine Aufnahme bestimmten Anlagen gemäß § 1 Z 7 sicherzustellen;
3. die Wahrung der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs, die Einhaltung der von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Schutz von Menschen, fremden Sachen oder sonstigen wichti-

gen Rechtsgütern auch in Anbetracht der Verwendung von Kernmaterial in Österreich zu sichern.

(4) Im Bescheid nach Abs. 1 können Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden. Diese haben personelle, organisatorische und technische Maßnahmen zu betreffen, und zwar je nach Auslegung und Umfang der Anlage und der Art und Menge des verwendeten Kernmaterials. Die Bewilligung kann befristet werden.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen obliegt den für die allgemeine Sicherheitspolizei zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck können die Anlagen betreten, die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und es kann Einsicht in alle im Zusammenhang mit dem Bescheid stehenden Unterlagen genommen werden.

(6) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 hat der Inhaber des Kernmaterials dem Bundesministerium für Inneres

1. eine geeignete Person (Sicherungsbeauftragter) und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern namhaft zu machen, die jederzeit erreichbar sein müssen, und die innerhalb der Anlage für die Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen zu sorgen haben, und
2. eine Aufstellung jener Schutzmaßnahmen zu übergeben, die zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen vorgesehen werden sollen.

(7) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen oder auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich ist, ergänzende Auflagen oder Bedingungen mit Bescheid vorschreiben.

**§ 7.** (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer Übertretung des § 6 rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen eines Betriebes oder das Verbot des Umganges mit Kernmaterial zu verfügen.

(2) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die durch eine den Bestimmungen des § 6 unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder das Verbot des Umganges mit Kernmaterial oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie nach

vorausgegangener Verständigung des Betriebsinhabers oder des Sicherungsbeauftragten oder des Verfügungsberechtigten über das Kernmaterial auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 299/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 357/1990, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt wurde.

(3) Die Bescheide gemäß Abs. 2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

#### 4. TEIL

##### Ausfuhrkontrolle

###### Umfang der Bewilligung

**§ 8.** (1) Soweit es zur Erfüllung der auf Grund des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen und anderer von Österreich übernommener völkerrechtlicher Verpflichtungen oder im außenpolitischen Interesse Österreichs erforderlich ist, bedarf die Ausfuhr von Ausgangs- oder besonderem spaltbarem Material gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 und von Ausrüstung, Technologie oder Material gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen einer Bewilligung des Bundeskanzlers, wenn das Material, die Ausrüstung oder die Technologie für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material besonders konstruiert oder vorbereitet ist.

(2) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung die Waren (Ausrüstung oder Material gemäß Abs. 1) festzulegen, deren Ausfuhr einer Bewilligung gemäß Abs. 1 bedarf.

(3) Die Ausfuhr von Waren und Technologie, die gemäß Abs. 1 und 2 einer Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, ohne Bewilligung ist verboten. Die Bewilligung bildet bei der Ausfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 424/1990.

###### Bewilligungsvoraussetzungen

**§ 9.** Die Bewilligung ist vom Bundeskanzler zu erteilen, wenn auf Grund der Verhältnisse im Empfängerland anzunehmen ist, daß die folgenden

Voraussetzungen erfüllt sind und §§ 10 und 11 der Bewilligung nicht entgegenstehen:

1. Die gelieferte Ware oder Technologie darf im Empfängerland nur für friedliche Zwecke und nicht für eine nukleare Sprengvorrichtung verwendet werden.
2. Das gelieferte Kernmaterial oder das mit Hilfe gelieferter Waren oder Technologie verwendete, aufgearbeitete oder hergestellte Kernmaterial ist im Empfängerland der Sicherheitskontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Grund eines das gesamte Territorium des Empfängerlandes abdeckenden Sicherheitskontrollabkommens zu unterwerfen, wobei diese Sicherheitskontrolle in Kraft zu bleiben hat, solange sich das gelieferte Kernmaterial und alles mit Hilfe der gelieferten Waren oder Technologie entstandene Kernmaterial im Empfängerland befinden.
3. Im Empfängerland ist, sofern das durch die Lieferung von Waren und Technologie erworbene Wissen zur Errichtung weiterer Anlagen im Empfängerland führt, das in solchen Anlagen verwendete, aufgearbeitete oder hergestellte Kernmaterial der Sicherheitskontrolle gemäß Z 2 zu unterwerfen.
4. Das Kernmaterial und die damit im Zusammenhang stehenden Kernanlagen werden im Empfängerland dem § 6 Abs. 3 vergleichbaren Sicherungsmaßnahmen unterworfen.
5. Im Empfängerland ist im Falle einer Ausfuhr der gelieferten Waren oder Technologie in ein Drittland diese davon abhängig zu machen, daß das Drittland die in Z 1 bis 4 angeführten Bedingungen erfüllt.

###### Ausfuhrverbot

**§ 10.** Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres die Bewilligung zur Ausfuhr von Waren und Technologie trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 zu verweigern, sofern dies zur Aufrechterhaltung der inneren oder äußeren Sicherheit Österreichs oder zur Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit im Hinblick auf den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen geboten erscheint.

###### Importerklärungen

**§ 11.** (1) Die Erteilung einer Bewilligung zur Ausfuhr kann von der Vorlage einer Zusage des Empfängerlandes betreffend die Einhaltung der in § 9 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

## 374 der Beilagen

5

(2) Sofern dies auf Grund der konkreten Umstände des Falles zur Erfüllung der auf Grund des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen und anderer von Österreich übernommener völkerrechtlicher Verpflichtungen oder im außenpolitischen Interesse Österreichs erforderlich erscheint, kann der Bundeskanzler, um sich zu vergewissern, daß die Voraussetzungen gemäß § 9 Z 1 bis 5 in dem Land, in das die Weiterausfuhr erfolgen soll, erfüllt werden, die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung von der Zusage des Empfängerlandes abhängig machen, daß die Weiterausfuhr nur nach Einholung der vorherigen Zustimmung Österreichs erfolgt.

#### Internationales Importzertifikat bei Transfers nach Österreich

**§ 12.** Der Bundeskanzler stellt auf Antrag Bestätigungen über die in Österreich geltenden Vorschriften hinsichtlich der in § 9 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen aus, sofern dies für die Verbringung von Waren und Technologie nach Österreich erforderlich ist.

#### Melde- und Berichtspflichten

**§ 13.** (1) Zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes kann der Bundeskanzler von Unternehmen in Österreich, die über Waren der Liste gemäß § 8 Abs. 2 oder über die dazu notwendige Technologie verfügen, jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern und eine Einsicht in das Unternehmen, seine Lager und Bücher, auch unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger, vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

(2) Der Bundeskanzler kann weiters anordnen, daß alle oder — im Hinblick auf eine Ware oder Warenguppe — bestimmte Unternehmen in Österreich, die über Waren der Liste gemäß § 8 Abs. 2 oder über dazu notwendige Technologie verfügen, zur Auskunftserteilung über Eingang, Lagerung und Ausgang derartiger Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse zu bestimmten Stichtagen über einen jeweils zu bestimmenden Berichtszeitraum verpflichtet sind. Soweit eine solche Anordnung erlassen wurde, kann der Bundeskanzler bei den Verpflichteten Einsicht in das Unternehmen, seine Lager- und Geschäftsaufzeichnungen, auch durch Heranziehung geeigneter Sachverständiger, vornehmen.

(3) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 2 darf nur für Zwecke der Vollziehung von Rechtsvorschriften, die die Ein- und Ausfuhr von Waren und Technologie regeln, verwendet werden.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 bleiben die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 unberührt.

#### Beobachtung und Beratung des Marktes

**§ 14.** Der Bundeskanzler ergreift zum Zwecke der Durchführung dieses Bundesgesetzes Maßnahmen zur Beobachtung des den Warenkreis der Liste gemäß § 8 Abs. 2 und die Technologie betreffenden Marktes und veranlaßt die erforderliche Beratung der einschlägigen Unternehmungen zur Erleichterung der Verwirklichung der Ziele dieses Bundesgesetzes. Zu diesem Zwecke werden geeignete Sachverständige herangezogen, die auch die Behörde in technischen Fragen der Exportkontrolle einschließlich der internationalen Entwicklung im Bereich der einschlägigen Technologie beraten.

#### Verfahrensbestimmungen

**§ 15.** (1) Anträge auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung gemäß § 8 sind schriftlich einzu bringen. Der Antrag hat alle für seine Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragsstellers, Warenbezeichnung mit Menge- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifs, Ursprungsland, Handelsland, Liefertermin, Aufgabeort, Beförderungsart, Ort, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragsstellers. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Angaben anzuschließen.

(2) Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung kann von der Bestellung einer oder mehrerer Personen als verantwortliche Beauftragte, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Ausfuhrkontrolle obliegt, abhängig gemacht werden. Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat, und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Verantwortungsbefugnis zugewiesen ist.

(3) Die Bewilligung ist zeitlich befristet zu erteilen und nicht übertragbar.

**§ 16.** Bewilligungen gemäß § 8 sind zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

#### 5. TEIL

#### Strafbestimmungen

##### Gerichtliche Strafbestimmung

**§ 17.** (1) Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist mit

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer

1. Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material der Sicherheitskontrolle nach § 4 entzieht;
2. eine Ware ohne die nach § 8 erforderliche Bewilligung ausführt oder einer Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt;
3. einen Bewilligungsbescheid gemäß § 8 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt oder
4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Ausfuhrbewilligung gemäß § 8 erschleicht und dadurch die Gefahr herbeiführt, daß die im § 2 genannten Materialien, Ausrüstungen oder Technologien der Verwendung für Atomwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zugänglich werden. Falls der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat, kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind dem Täter oder Mitschuldigen gehörige Waren, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, einzuziehen. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so hat die Ratskammer auf Antrag des öffentlichen Anklägers in einem selbständigen Verfahren über die Einziehung durch Beschuß zu entscheiden. Macht ein anderer als der Beschuldigte geltend, daß ihm ein Recht an einem der Einziehung unterliegenden Gegenstand oder ein Anspruch auf einen solchen zusteht, so ist er als Beteiligter zur Hauptverhandlung zu laden oder im selbständigen Verfahren vor der Beschußfassung zu hören, wenn dadurch das Verfahren nicht unbührlich verzögert wird. Gegen den Beschuß der Ratskammer ist die Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz zulässig (§ 114 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990).

(3) Über eingezogene Materialien und Ausrüstungen verfügt der Bundeskanzler.

### Verwaltungsstrafbestimmung

§ 18. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 S im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

1. das Eröffnungs Inventar gemäß § 4 Abs. 2 lit. a nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt oder übermittelt;
2. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 lit. b nicht oder nicht ordnungsgemäß bekanntgibt und übermittelt;
3. Materialbilanzbereiche gemäß § 4 Abs. 2 lit. c nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet oder der behördlichen Anordnung zur Ände-

rung eines Materialbilanzbereiches nicht oder nicht ordnungsgemäß Folge leistet;

4. Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. d nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
5. Bestandsaufnahmen gemäß § 4 Abs. 2 lit. f nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;
6. Berichte gemäß § 4 Abs. 2 lit. e oder f oder Meldungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. g, h und i nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
7. die ordnungsgemäße Durchführung von Inspektionen gemäß § 4 Abs. 2 lit. j vereitelt oder behindert;
8. ohne eine nach § 6 erforderliche Bewilligung mit Kernmaterial umgeht oder den Auflagen oder Befristungen einer solchen Bewilligung nicht entspricht.

### 6. TEIL

#### Schlußbestimmungen

§ 19. Artikel II und III des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 408/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 315/1978, treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Vollziehungsklausel

§ 21. Mit der Vollziehung des Artikel II ist betraut:

1. Mit Ausnahme der §§ 6 und 7, des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 18 der Bundeskanzler, in den Fällen des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und in den Fällen des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Inneres,
2. hinsichtlich der §§ 6, 7 und 18 der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich der Verordnung nach § 6 Abs. 2 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, sowie nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich Anlagen, die unter die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1973, fallen, und in den Fällen, in denen es sich um einen Bergbau handelt;
3. hinsichtlich des § 17 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Justiz.

**VORBLATT****Problem:**

Neufassung und Erweiterung der Ausfuhrkontrollbestimmungen des Sicherheitskontrollgesetzes 1972 und Anpassung der Strafbestimmungen.

**Ziel:**

Anpassung der österreichischen Gesetzeslage an den internationalen Stand der Entwicklung bei der Durchführung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl. Nr. 258/1970 und anderen internationalen Richtlinien der Nichtweiterverbreitung durch Erweiterung der Regelungen über die nukleare Ausfuhrkontrolle.

**Lösung:**

Neufassung des Sicherheitskontrollgesetzes.

**EG-Kompatibilität:**

Es gibt keine Regelungen der EG auf diesem Gebiet. Diese sind den einzelnen Mitgliedsländern überlassen.

**Kosten:**

Für Kontroll- und Inspektionstätigkeiten wird ein Sachaufwand von ca. 300 000 S jährlich (vor allem für Büro- und Reisespesen) anzunehmen sein. Darüber hinaus wird an Beratungs- und Sachverständigenkosten ein Aufwand in der Größenordnung von 1 Million Schilling pro Jahr anzunehmen sein.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Aufgrund des Vertrages über die Nichtweiterverarbeitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970, im folgenden Atomsperervertrag genannt) ist Österreich als Mitgliedstaat des Vertrages ua. verpflichtet, einerseits gemäß Artikel III Z 1 Kernmaterial auf seinem Territorium nach bestimmten — in einem Abkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. Nr. 239/1972) festgelegten — Richtlinien buchmäßig zu erfassen und zu kontrollieren bzw. entsprechende Berichte an die IAEA abzugeben, und andererseits gemäß Artikel III Z 2 die Ausfuhr bestimmter international festgelegter Waren nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Diese beiden Verpflichtungen wurden im Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 408/1972 innerstaatlich umgesetzt, das der Nationalrat am 25. Oktober 1972 einstimmig beschlossen hat.

#### (Sicherheitskontrolle)

Ein innerstaatliches **Sicherheitskontrollsystem** für die buchmäßige Erfassung und Kontrolle von Kernmaterial (Kernmaterialflußkontrolle, vergleiche Artikel II § 4), das sich vor allem auf die bestehenden Forschungsreaktoren und seinerzeit auch auf das Kernkraftwerk Zwentendorf bezog, wurde in den 70er Jahren aufgebaut.

Zur näheren Detaillierung der Kontrollverfahren wurden auf der Grundlage des Art. 39 des Sicherheitskontrollabkommens (BGBl. Nr. 239/1972) mit der IAEA Zusatzvereinbarungen abgeschlossen und mit Verordnung BGBl. Nr. 132/1975 kundgemacht.

Die Zusatzvereinbarungen enthalten sogenannte „Anlagenanhänge“, spezifische Durchführungsmöglichkeiten für jede Kernanlage, die mit Bescheid in Kraft gesetzt werden. Zur Verbesserung und Intensivierung der Sicherheitskontrolle ist beabsichtigt, eine Verordnung gemäß Artikel II § 4 Abs. 1 zu erlassen, bei der auch die kleinen Mengen von Kernmaterial außerhalb der definierten Anlagen systematisch in die Kontrolle einbezogen werden. Es handelt sich dabei um Mengen, die in der Medizin, Forschung, Industrie und insbesondere im

Chemikalienhandel für nicht-nukleare Zwecke verwendet bzw. verarbeitet werden.

Die Verordnung soll unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Bezüglich näherer Details zum Sicherheitskontrollsystem wird auf den besonderen Teil: Zu Art. II § 4 Abs. 2 bzw. auf die in der Regierungsvorlage 417 Blg. NR XIII GP gegebenen Erläuterungen verwiesen.

#### (Sicherung)

Mit der vom Nationalrat am 15. Juni 1978 einstimmig beschlossenen Novelle zum Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 315/1978, wurde das Sicherheitskontrollsystem in Ergänzung zur buchmäßigen Erfassung und Kontrolle von Kernmaterial (Sicherheitskontrolle) erweitert und auch Maßnahmen des Objektschutzes — nämlich des Schutzes von Kernmaterial vor Diebstahl bzw. von Kernanlagen vor dem Zugang durch unbefugte Dritte — zwingend vorgeschrieben (vergleiche Artikel II § 6 und 7).

Der Bundesminister für Inneres erhielt damit die Möglichkeit, abstrakte und im besonderen präventiv wirkende Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Kernmaterial vorzuschreiben.

#### (Ausfuhrkontrolle für Nuklearwaren)

Die Verpflichtung zur **Exportkontrolle** (vergleiche Artikel II §§ 8 bis 14) wurde dadurch umgesetzt, daß unter österreichischer Mitwirkung in einem internationalen Komitee — nach seinem langjährigen Vorsitzenden „Zanger-Komitee“ genannt, jene Waren festgelegt wurden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik unter die eher allgemein definierte Bestimmung des Atomsperervertrages fallen (im Zanger-Komitee sind gegenwärtig folgende Staaten vertreten: Australien, Belgien, CSFR, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Ungarn und USA).

## 374 der Beilagen

9

Diese Warenliste wurde mit Verordnung BGBl. Nr. 629/1975 in Kraft gesetzt und mit BGBl. Nr. 518/1978 bzw. 685/1990 erweitert bzw. geändert.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Sicherheitskontrollgesetz 1972 waren für die damaligen internationalen Vorstellungen zur nuklearen Exportkontrolle ausreichend. Durch die internationale Entwicklung, insbesondere mit der Durchführung einer Kernexplosion durch Indien im Jahre 1974 hat sich die Bewußtseinslage auf internationaler Ebene wesentlich verändert und der Wunsch nach Verbesserungen dieser Kontrolle stetig verstärkt.

Die bedeutendsten Lieferländer haben sich daher in einer internationalen Gruppe (nach seinem Tagungsort „Londoner Gruppe“ genannt) zusammengeschlossen und Richtlinien ausgearbeitet, die wesentlich über die des Atomsperrvertrages hinausgehen, und die Kriterien für die Ausfuhr von nuklearen Waren erweitern (vgl. die Erläuterungen im besonderen Teil zu Art. II § 9).

Mit der Novelle des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 315/1978, mit der vor allem der Einführung des auf Seite 2 oben erwähnten „Sicherungsgesetzes“ Rechnung getragen werden sollte, wurde in der Neuformulierung des damaligen Artikel II § 4 Abs. 3 einer möglichen Erweiterung der gesetzlichen Grundlage über den Atomsperrvertrag hinaus Rechnung getragen, die jedoch vorerst nicht realisiert wurde.

Die Bemühungen einiger Länder in den 80er Jahren sich trotz der bestehenden internationalen Restriktionen Zugang zu nuklearer Technologie außerhalb der internationalen Kontrollen zu verschaffen (als jüngstes Beispiel seien die Aufdeckungen in einem Land des Nahen Ostens in der Folge des „Golfkrieges“ angeführt), haben zu weiteren Verschärfungen im internationalen Bereich geführt, denen sich Österreich nicht verschließen kann und will. Nachdem bereits — wie oben erwähnt — die kontrollpflichtigen Waren weiter detailliert wurden und in Kraft sind, ist nun beabsichtigt, den Richtlinien der Londoner Gruppe beizutreten. Dies soll durch Schaffung der erforderlichen breiten gesetzlichen Grundlage und Übernahme aller Kriterien in die österreichische Rechtsordnung erfolgen.

### Besonderer Teil

#### Vorbemerkung:

Die §§ 1 bis 7 sind in der Regierungsvorlage 317 Blg NR XIII GP bzw. im Bericht des Verfassungsausschusses 918 Blg NR XIV GP ausführlich erörtert. Da der vorliegende Entwurf — von wenigen Änderungen abgesehen — lediglich

eine Neuerlassung dieser Regelungen vorsieht, wird grundsätzlich auf die in den genannten Materialien enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Die vorliegenden Erläuterungen des Besonderen Teils enthalten lediglich Hinweise und geben eine Zusammenfassung dieser Überlegungen bzw. weisen auf geänderte Umstände hin.

#### Zu Artikel I:

Bei der Erlassung des Sicherheitskontrollgesetzes 1972 wurde es für notwendig erachtet, ein einheitliches und zentrales nationales Kontrollsysteem einzurichten, um alle Verpflichtungen aus dem Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEA einwandfrei und kostensparend durchführen zu können. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde es für erforderlich erachtet, durch eine eigene Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes hierzu in Gesetzgebung und Vollziehung zu begründen. (Vergleiche die Erläuterungen der Regierungsvorlage 417 Blg NR XIII GP, Seite 5). Die Verfassungsbestimmung des Artikel I bedarf gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Diese Überlegungen gelten auch für diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, die dem Sicherheitskontrollgesetz 1972 hinsichtlich der Sicherheitskontrolle vergleichbar sind. Die in den Entwurf aufgenommenen Regelungen über die „physische“ Sicherung stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, die Regelungen über die Ausfuhrkontrolle finden ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG, Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“.

Die gerichtlichen Strafbestimmungen in Artikel II § 17 stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ nach Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

#### Zu Artikel II:

##### Zu § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3:

Die in den Z 1 bis 3 angeführten Materialien entsprechen den in Artikel XX des Statuts der IAEA, BGBl. Nr. 216/1957, definierten. Der Begriff „Ausgangsmaterial“ bezieht sich nicht auf Erz oder Erzrückstände.

In Z 10 wurde die Definition für „Technologie“ neu eingeführt, um den Veränderungen der internationalen Exportkontrollpolitik Rechnung zu tragen. Dabei wurde in die Definition nur jenes technische Wissen einbezogen, das sich in Form von Datenträgern, im internationalen Bereich „tangible technology“ genannt, manifestiert.

10

## 374 der Beilagen

In Z 11 wurde die Definition für „Ausfuhr“ eingeführt. Der Begriff umfaßt auch die Kontrolle der Durchfuhr von Waren, insofern, als jede Durchfuhr eine Ausfuhr beinhaltet.

**Zu § 2:****Zu Abs. 1:**

Dieses Bundesgesetz soll ausschließlich dem Zweck dienen, den Verpflichtungen Österreichs aus dem Atomsperrvertrag nachzukommen, nämlich daß kein Kernmaterial bzw. nukleare Ausrüstung oder Technologie aus friedlichen Verwendungszwecken für die Erzeugung von Atomwaffen oder anderen Kernsprengvorrichtungen abgezweigt wird.

**Zu Abs. 2:**

Die Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materialien unterliegen nach den Grundsätzen des Abkommens zwischen der IAEA und der Republik Österreich über die Anwendung von Sicherheitskontrollen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen der Sicherheitskontrolle nur dann, wenn sie in einer solchen Zusammensetzung und Reinheit vorkommen, daß sie für die Brennstofferzeugung oder Isotopenanreicherung geeignet sind (Artikel 34 dieses Kontrollabkommens).

Unter Z 3 fallen jene Ausrüstungen und Materialien, welche im Atomsperrvertrag erfaßt sind. Diese werden in dem dafür international eingerichteten „Zanger-Komitee“ festgelegt.

Material gemäß Z 3 ist im Gegensatz zu dem in Z 1 und 2 genannten nicht Kernmaterial, sondern solches, das für die Verwendung, Aufarbeitung oder Herstellung von Kernmaterial benötigt wird, wie z.B. schweres Wasser, Zirkonium, Graphit usw. Während das Ausgangs- und besondere spaltbare Material der Sicherheitskontrolle unterliegt, bezieht sich die Kontrolle des Materials nach Z 3 nur auf dessen Export in Nichtatomwaffenstaaten.

**Zu § 3 Abs. 2:**

Durch diese Bestimmung werden die Grundsätze des Kontrollabkommens übernommen. Dieses Abkommen steht innerstaatlich auf Gesetzesstufe und wurde im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. Nr. 239/1972). Durch die „Rezeption“ dieser auf Gesetzesstufe stehenden Grundsätze wird einerseits eine dem Artikel 18 B-VG entsprechende gesetzliche Determinierung für die gemäß § 4 zu erlassende Verordnung geschaffen und andererseits gleichzeitig jede mögliche Diskrepanz zwischen der innerstaatlichen Gesetzeslage und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs vermieden.

Zu den übernommenen Grundsätzen gehört insbesondere, daß Österreich seine Sicherheitskontrolle so durchführt, daß das Kontrollsysteem die für die Erfüllung der Aufgaben der IAEA notwendigen Angaben liefern kann. Die im Kontrollabkommen mit der IAEA enthaltenen Grundsätze regeln ferner den wesentlichen Inhalt der zur Verfügung zustellenden Auslegungsinformationen, den Inhalt der zu führenden Aufzeichnungen und Betriebsprotokolle und die Kriterien für die Bestimmung der Materialbilanzbereiche. Ferner ist auch der Grundsatz enthalten, daß Inspektionen nur in den Bereichen und nur bis zu dem Umfang durchgeführt werden dürfen, wie sie für die Zwecke der Sicherheitskontrolle notwendig sind.

Zur Veranschaulichung sind die wesentlichen, dem Inhaber der im § 2 Z 1 und 2 genannten Materialien obliegenden Verpflichtungen im § 4 Abs. 2 angeführt.

**Zu § 4:****Zu Abs. 1:**

Die Verordnung zu diesem Gesetz wird sehr wesentlich durch die gemäß Art. 39 des Kontrollabkommens abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen mit der IAEA (BGBl. Nr. 132/1975) bestimmt, die die konkreten Aufgaben und Maßnahmen des IAEA-Sekretariats und der österreichischen Sicherheitskontrollbehörde im Bundeskanzleramt bzw. der einzelnen Kernanlagen regeln und die anzuwendenden Verfahren und Formularien beschreiben. Da die Durchführungsmodalitäten, wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, für Kernanlagen mit Bescheid festzulegen sind, ist die Verordnung vor allem für den Materialbilanzbereich „Übrige Lager“ notwendig, der die Inhaber der kleineren Mengen von Kernmaterial umfaßt.

**Zu Abs. 2:**

Der genaue Inhalt ergibt sich, wie bereits oben erwähnt, im Hinblick auf die Rezeption nach § 3 aus dem Inhalt des Kontrollabkommens.

**Zu Abs. 3:**

Mit dieser Bestimmung wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, sich bei der Durchführung von Inspektionen gemäß Abs. 2 Z 10 geeigneter Sachverständiger außerhalb der Behörde zu bedienen.

**Zu § 5:**

Die Sicherheitskontrolle ist bereits im Kontrollabkommen mit der IAEA (vergleiche insbesondere

## 374 der Beilagen

11

Artikel 4) so konzipiert, daß keine Beeinträchtigung des ordentlichen betrieblichen Ablaufs in der inspizierten Institution stattfindet. Die Inspektoren sind als Bundesorgane tätig und daher den entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen unterworfen, sodaß jederzeit eine Aufsichtsschwerde an den Bundeskanzler möglich ist.

**Zu § 6:****Zu Abs. 2 Z 1:**

Eine entsprechende „Mindestgrenzenverordnung“ wurde vom Bundesminister für Inneres am 13. Dezember 1979, BGBl. Nr. 72/1980 erlassen.

**Zu Abs. 2 Z 2:**

Die internationalen und nationalen Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern, ds. IMDG-Code für den Seeverkehr, ICAO-TI für den Luftverkehr, RTD für den Eisenbahnverkehr, ADR und GGSt für den Straßenverkehr, (künftiges) ADN für den Binnenschiffsverkehr, basieren allesamt auf einer materiellen Grundlage, den weltweit für alle Verkehrsträger anzuwendenden „Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material (Safety Series No. 6)“ der IAEA. Für die Beförderung von Kernmaterial (= „spaltbares Material“ im Sinne der Terminologie der Safety Series No. 6 Pkt. 129) gilt dabei das Erfordernis der „mehrseitigen Genehmigung“, dh. daß jede Beförderung von den zuständigen Behörden (in Österreich Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der Landeshauptmann) des Versende- und Empfangsstaates sowie (außer bei bloßem Überflug) aller Transitstaaten einzeln zu genehmigen ist. Bei diesen Genehmigungsverfahren ist auf Grund der Rechtslage bzw. der Verfahrenspraxis durch Mitbefassung der Sicherheitsbehörden sichergestellt, daß neben den Belangen der Beförderungssicherheit (Erhaltung der Unterkritikalität) immer auch die Anforderungen im Sinne des Sicherheitskontrollgesetzes berücksichtigt werden. Aus Gründen der Verfahrenskonzentration entfällt somit in diesen Fällen eine gesonderte Bewilligungspflicht nach dem Sicherheitskontrollgesetz. Die in diesem Sinne materiell bereits im Sicherheitskontrollgesetz 1972 (§ 7 Abs. 2 Z 2) enthaltene Bestimmung enthält formell derzeit nur Verweisungen auf die Bestimmungen für Straße und Schiene, die überdies nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Aus diesem Grund und weil sich die erwähnte Regelung über die mehrseitige Genehmigung der Beförderung in gleicher Weise auch in den Vorschriften für den Luft-, See- und künftig auch den Binnenschiffsverkehr findet, war eine Verweisung auf alle Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aufzunehmen.

**Zu Abs. 3:**

Entsprechende Bescheide sind vom Bundesminister für Inneres für die in Österreich bestehenden

Kernanlagen erlassen worden, wobei der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen jeweils auf die Art und Menge des Kernmaterials in Relation zum Gefährdungsgrad abstellt. Als Richtlinie gelten dafür die von den Mitgliedstaaten der IAEA erarbeiteten Richtlinien und Empfehlungen, welche als Dokument INFCIRC/225 von dieser Organisation veröffentlicht werden.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Der Unterschied in der Verwendung der Formulierung „in den Fällen drohender Gefahr“ und „in den Fällen unmittelbar drohender Gefahr“ ergibt sich aus dem zeitlichen Durchführungsspielraum der Behörde: Während in Fällen „drohender Gefahr“ die Erlassung einer behördlichen Anordnung möglich ist, ist in Fällen „unmittelbar drohender Gefahr“ das unverzügliche Einschreiten der Behörde geboten.

**Zu § 8:****Zu Abs. 1:**

Durch diese Bestimmung wird der Verpflichtung des Artikels III Z 2 des Atomsperrvertrages Rechnung getragen. Sie geht in ihrem Inhalt allerdings über die bisherige Regelung des § 4 Abs. 3 des Sicherheitskontrollgesetzes 1972 hinaus und bezieht auch „Technologie“ (vergleiche § 1 Z 10) in die Bewilligungspflicht grundsätzlich ein.

**Zu Abs. 2:**

Mit dem Begriff „Waren“ werden lediglich die in § 8 Abs. 1 genannten Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 und Ausrüstung oder Material gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 erfaßt. Die Warenliste enthält nicht die ebenfalls der Bewilligungspflicht unterworfene „Technologie“ gemäß § 1 Z 10, die grundsätzlich als technisches Wissen definiert wird, das der Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Material dient.

**Zu § 9:**

Wie bereits im Allgemeinen Teil angeführt, enthält der Atomsperrvertrag in seinem Artikel III Z 2 für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nur die Bedingung, daß das betreffende Kernmaterial im Empfängerland der Sicherheitskontrolle der IAEA unterstellt wird. Durch die internationale Entwicklung wurden weitere Kriterien für notwendig erachtet, die nunmehr in den Richtlinien der „Londoner Gruppe“ enthalten sind. Um die gesetzliche Grundlage für einen Beitritt Österreichs

12

374 der Beilagen

zu schaffen, werden diese Kriterien als Bewilligungsvoraussetzungen in den § 9 aufgenommen. Die Ausfuhrbehörde hat sich dabei zu vergewissern, daß die im Empfängerland bestehende Rechtslage den in Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen gerecht wird. Im folgenden werden die einzelnen Punkte, sofern der Text nicht für sich selbst spricht, erläutert.

#### Zu Z 1:

Obwohl der Atomsperrvertrag in seinem Artikel V die Anwendung einer „friedlichen Kernexplosion“ auch für Nichtatomwaffenstaaten nicht grundsätzlich ausschließt, besteht heute international die vorherrschende Ansicht, daß eine solche Möglichkeit nicht eingeräumt werden soll.

#### Zu Z 2:

Diese Voraussetzung wird dadurch erfüllt, daß ein entsprechendes Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEA für das gesamte Territorium des Empfängerlandes besteht. Obwohl der Atomsperrvertrag seinem Wortlaut nach eindeutig für das Empfängerland eine das ganze Territorium umfassende Kontrolle des Kernmaterials vorsieht, herrschte in vielen Lieferländern die Ansicht vor, daß es ausreichen sollte, wenn nur jene Anlagen im Empfängerland unter Kontrolle gestellt werden, in die das Kernmaterial geliefert, bzw. in denen Folgegenerationen entstehen und verwendet werden. Da jedoch damit das Ziel des Vertrages unterlaufen würde, hat sich in zunehmendem Maße eine Rückkehr zum Wortlaut des Artikels III Z 2 entwickelt.

Das Bundeskanzleramt als österreichische Exportkontrollbehörde hat sich bei der Beurteilung von Anträgen immer an den Wortlaut des Vertrages gehalten.

#### Zu Z 3:

Diese als Know-how-Klausel bekannte Bestimmung soll einer Umgehung der Sicherheitskontrolle vorbeugen.

#### Zu Z 4:

Da praktisch alle Staaten die von der IAEA veröffentlichten Richtlinien und Empfehlungen für die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen anwenden, ist diese Bedingung im Prinzip verwirklicht. Allerdings kann es im Einzelfall nötwendig sein, die Vergleichbarkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

#### Zu Z 5:

Diese Bestimmung wird international als Reexportklausel bezeichnet und hat den Sinn, sicherzu-

stellen, daß die gelieferte Ware nicht auf dem Umweg über ein Drittland in ein Empfängerland gelangt, das sich den internationalen Richtlinien und Kontrollen entziehen will.

#### Zu § 10:

Die Bemühungen einiger Länder, sich trotz der bestehenden internationalen Restriktionen Zugang zu nuklearer Technologie außerhalb der Internationalen Kontrollen zu verschaffen, haben dazu geführt, daß in einigen Lieferländern Ausfuhranträge für bestimmte Länder unter ein generelles Bewilligungsgebot gestellt werden (Länderliste). Damit sollen auch Waren, die nach allgemeinen Überlegungen durchaus dem freien Warenverkehr überlassen bleiben könnten, erfaßt und auf ihre konkrete Verwendung im Empfängerland geprüft werden. Im Einzelfall kann eine solche Prüfung in der Folge zu einem Ausfuhrverbot führen.

Da dieses Bundesgesetz eine Länderliste nicht vorsieht, soll den oben beschriebenen Notwendigkeiten durch die Möglichkeit eines Ausfuhrverbotes bei Vorliegen bestimmter zwingender innen- und außenpolitischer Umstände Rechnung getragen werden. Zur Beurteilung dieser Umstände ist ein Zusammenwirken des Bundeskanzlers mit den angeführten Bundesministern vorgesehen. Zur Formulierung „Aufrechterhaltung der inneren oder äußeren Sicherheit“ ist festzuhalten, daß die innere Sicherheit durch eine Ausfuhr insofern betroffen sein könnte, als aus Österreich verbrachte Waren oder Technologie zur Störung der inneren Sicherheit Österreichs verwendet werden könnte; das Tatbestandsmerkmal „äußere Sicherheit Österreichs“ erfaßt den Gesichtspunkt, daß aus Österreich gelieferte Waren und Technologie zu einer Bedrohung Österreichs von außen führen könnte.

#### Zu § 11:

##### Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll bei Ländern, deren Gesetzgebung der österreichischen Behörde nicht ausreichend bekannt ist, eine zusätzliche Mitwirkung der entsprechenden Behörde des Empfängerlandes sichergestellt werden. Es ist in zunehmendem Maße international üblich, vor Erteilung einer „nuklearen“ Ausfuhrbewilligung eine Erklärung des Empfängerlandes zu verlangen, die im Detail bestätigt, daß die international üblichen Sicherheitsrichtlinien bei Übernahme der Ware eingehalten werden. Diese Importzertifikate haben alle in § 9 dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen zu enthalten.

##### Zu Abs. 2:

In besonderen Fällen soll mit dieser Bestimmung über die Bewilligungsvoraussetzungen des § 9 Z 5

## 374 der Beilagen

13

hinaus Österreich die Möglichkeit eingeräumt werden, erst zu einem späteren Zeitpunkt — unmittelbar vor dem tatsächlichen Reexport in ein Drittland — die Umstände für die Gewährleistung der friedlichen Verwendung der seinerzeit von Österreich gelieferten Waren zu beurteilen.

**Zu § 12:**

Analog zu § 11 Abs. 1 wird hier das Bundeskanzleramt als jene Behörde benannt, die im Falle von Ausfuhr aus einem anderen Land nach Österreich für die Ausstellung von Bestätigungen über die in Österreich geltenden Vorschriften zuständig ist.

**Zu § 13:****Zu Abs. 1:**

Obwohl in der bisherigen Praxis die Zusammenarbeit mit einschlägigen Unternehmen ohne Probleme war, erscheint die Aufnahme einer solchen Bestimmung erforderlich und entspricht der Übung in anderen gleichartigen Gesetzen, wie zB dem Außenhandelsgesetz.

**Zu Abs. 2:**

Mit dieser Bestimmung soll unter anderem auch die Bestimmung des § 14 unterstützt werden.

**Zu Abs. 4:**

Hier wird eine Abgrenzung zu den Aufzeichnungs- und Berichtspflichten der Kernmaterialflusskontrolle vorgenommen.

**Zu § 14:**

Das Bundeskanzleramt sieht vor, mit einer geeigneten interdisziplinären technisch-wissenschaftlichen Forschungseinrichtung in Österreich einen Beratungsvertrag abzuschließen.

Während in den 70er Jahren sich die nukleare Exportkontrolle auf typische Nuklearkomponenten bezog, hat sich der Anwendungsbereich immer mehr auf komplexe Technologien und Werkstoffe verlagert, die es erforderlich machen, die Kontrolle nicht erst bei den Zollämtern an der Grenze durchzuführen, sondern darüber hinaus bereits durch enge Kooperation mit möglichen Produzenten und Händlern im Rahmen einer Marktbeobachtung vorbeugend tätig zu werden. Daher hat sich in anderen Staaten, vor allem in den Mitgliedsländern des ZANGGER-Komitees (siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil) seit längerem eine entsprechende Marktbeobachtung und Beratung der Behörde entwickelt. Durch diese Bestimmung soll auch in

Österreich den Notwendigkeiten Rechnung getragen werden. Dafür ist die Beratung durch Fachleute im Bereich der Nukleartechnologie erforderlich.

Um die Kosten dieser Beratung möglichst gering zu halten, erschien es dem Bundeskanzleramt sinnvoll, nicht durch Personalaufstockung in der Behörde, sondern durch Vergabe eines Werkvertrages an eine geeignete interdisziplinäre Institution diesen Informationsbedarf zu befriedigen. Ein entsprechender Werkvertrag soll für die notwendige Marktbeobachtung, aber auch Beratung der einzelnen Unternehmen, Sorge tragen.

**Zu § 15:****Zu Abs. 1:**

Bezüglich der inhaltlichen bzw. Formvordrissse ist beabsichtigt, gemeinsam mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein Merkblatt an ihre Mitglieder mit allen notwendigen Details herauszugeben.

**Zu Abs. 2:**

Damit soll für die Behörde im Einzelfall der Ansprechpartner in einem Unternehmen klargestellt werden.

**Zu §§ 17 und 18:**

Diese Paragraphen enthalten die gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Strafbestimmungen bei Zu widerhandeln gegen dieses Gesetz.

Die Tatbestände werden in den §§ 17 und 18 bewußt taxativ aufgezählt, um im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. ua. die Erkenntnisse VfSlg. 5250/1966 und 5469/1967) Blankettstrafbestimmungen möglichst zu vermeiden.

Bei § 17 Abs. 2 handelt es sich um eine Einziehungsbestimmung ähnlich § 26 StGB.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Da für die Belange der **Sicherheitskontrolle** im BKA ein eigener A-Posten eingerichtet ist, wird lediglich für Kontroll- und Inspektionstätigkeiten ein Sachaufwand von zirka 300 000 S (vor allem für Büro- und Reisespesen) anzunehmen sein.

Trotz der höheren Komplexität im Bereich der **Exportkontrolle** wird ein weiterer Dienstposten vorerst nicht in Aussicht genommen. Allerdings wird ein bereits in den Erläuterungen zu § 14 erwähnter Beratungsvertrag abzuschließen sein, für den in den nächsten Jahren ein Aufwand in der Größenordnung von 1 Million Schilling pro Jahr anzunehmen ist.